

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 15. BayIfSMV, Stand 01.02.2022)

Es wurde für Bayern die epidemische Lage festgestellt. Daher gelten seit dem 24.11.2021 besondere Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV (Fassung vom 26.01.2022).

Grundsätzlich gilt:

Bei Veranstaltungen in Gebäuden und im Freien gilt die **2G- bzw. 2G plus-Regel** (zusätzlich aktueller Testnachweis) mit FFP2-Maskenpflicht: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene und Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14 bis 17 Jahren gelten **bestimmte Ausnahmen unter 3G-Bedingung**, insbesondere bei eigener Sport-, Musik- und Schauspielaktivität sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit. Die Regelungen im Detail finden Sie bei der jeweiligen Veranstaltung. Ausnahme von der Maskenpflicht: Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können eine medizinische Maske tragen.

Bei Anwendung von 2G und 2G plus gelten **Mindestabstand** (außer zu Personen des eigenen Hausstands) und (FFP2-) **Maskenpflicht** im Veranstaltungsraum und im Freien außer am Sitzplatz. Im Veranstaltungsraum und im Freien sind bei **privaten** Zusammenkünften maximal 10 Personen erlaubt. **Geboosterte Personen erfüllen die Voraussetzung des „plus“ ab dem Zeitpunkt ihrer Auffrischungsimpfung** automatisch und müssen keinen Testnachweis erbringen. Die Einhaltung der Regelungen durch die Besucher ist zuverlässig zu kontrollieren. **Achtung:** Nichteinhaltung ist bußgeldbewehrt (§ 17 der 15. BayIfSMV)! Die nachstehenden Regelungen beschreiben den gesetzlichen Mindeststandard. Auf Entscheidung des örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Maßnahmeteam, ggf. Leiter der Jugendarbeit usw.) dürfen je nach regionaler 7-Tage Inzidenz strengere Regelungen (z.B. grundsätzlich 2G plus für alle Veranstaltungen) angelegt werden. Tanzveranstaltungen und gastronomische Angebote mit Tanzmusik sind untersagt.

Hinweis für alle Personen ohne Impfnachweis ab 14 Jahre: Kontaktbeschränkung, d. h. private Treffen nur mit max. zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Derzeit Aussetzung der Hotspot-Regelung: Keine Untersagung der Freizeit-, Sport und Kulturveranstaltungen in Kreisen mit einer 7-Tage Inzidenz über 1.000 sowie keine Schließung der Gastronomie und Beherbergungsbetriebe.

Abstandserfordernis:






Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich nur Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.



Erhebung von Kontaktdaten (Besucherregistrierung):



Nach der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kontaktdaten nur noch bei Beherbergungen (z.B. Gruppenübernachtungen im Pfarrheim oder Jugendheimen) vorgesehen. Bei allen anderen hier relevanten Veranstaltungen entfällt die Kontaktdatenerhebung.




Überprüfung von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen:



Bei Veranstaltungen aller Art im Inneren unter 3G, 2G plus oder 2G-Bedingungen ist der Anbieter, Veranstalter oder Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die Überprüfung muss daher verlässlich durchgeführt werden (Bußgeldbewehrung vgl. oben). Bei Schülerinnen und Schülern ist kein aktueller, schriftlicher Testnachweis erforderlich, da Schüler/-innen regelmäßig bereits 3x wöchentlich in der Schule getestet werden. In Zweifelsfällen genügt als Nachweis der Schülerschein (ab Jahrgangsstufe 5) bzw. eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch (bis Jahrgangsstufe 4 in Grund- und Förderschulen).


Veranstaltungsart	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Jugendgottesdienst, Frühschicht, Rorate, Nightfever etc.		Es gilt die Infektionsschutzverordnung mit Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste in der jeweiligen Fassung (Wahlmöglichkeit Anwendung 3G-Regel = keine Beschränkung der Personenzahl, aber FFP2-Maskenpflicht (Kinder unter 6 Jahre sind befreit, Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr genügt medizinische Maske) oder Nicht-3G, beschränkte Personenzahl mit FFP2-Maskenpflicht am Platz). Bei 3G-Gottesdiensten gilt die 3G Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.
Jugendleitersitzung		<u>Im Freien:</u> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <u>Im Inneren:</u> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher.
Ministranten-/Jugendgruppenstunden		<u>Im Freien:</u> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <u>Im Inneren:</u> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre.
Ministrantenprobe		<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht nur, bis feste Plätze eingenommen wurden bzw. bei Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 m. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre.
Sakramentenkatechese (z.B. Firmgruppen, Kommuniongruppen, Kinderbibelwoche etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Wie Ministranten-/Jugendgruppenstunden. • 3G-Regel nicht in Privathaushalten anzuwenden. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.

<p>Tagesausflüge (ohne Übernachtung)</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel. • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. • Bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunternehmer) besteht während der Fahrt (FFP2) Maskenpflicht mit den jeweiligen Ausnahmen für Kinder unter 16 Jahre, • keine Maskenpflicht, aber –empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • (FFP2-) Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bewirtung Regelungen für Gastronomie beachten: Sperrstunde ab 22.00 Uhr
<p>Fahrten, Ferienfreizeiten (mit Übernachtung)</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. • bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunternehmer) besteht während der Fahrt (FFP2) Maskenpflicht, • keine Maskenpflicht, aber –empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • (FFP2-) Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis 2G bzw. 3G bei Ankunft und erneut je nach Test alle 24 bzw. 72 Stunden. • Kontaktverfolgung in Gemeinschaftsunterkünften. • Bei Bewirtung Regelungen für Gastronomie beachten: Sperrstunde ab 22.00 Uhr

<p>Bildungsveranstaltungen (außerschulische Bildung, Vorträge, Anlernen/Unterweisen von Gruppenleitern/-innen, Unterweisen von Ministranten/-innen, Bibelkurs etc.)</p>		<p>Wie Gruppenstunden.</p> <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen. • Es gilt die 3G-Regel für Kursleiter, Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher. • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen. • Eigenes Infektionsschutzkonzept (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal) bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.
<p>Offene Jugendtreffs, Jugendcafé, Teestube etc.</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ausnahme: Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bewirtung Regelungen für Gastronomie beachten: Sperrstunde ab 22.00 Uhr • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal). • Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.

<p>(Jugend-)Chorprobe, Orchesterprobe, Theaterprobe</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen. Beim Singen (bzw. bei Bläsern beim Musizieren) darf die Maske abgenommen werden, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. • Es gilt die 3G-Regel für Leiter, Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre.
<p>Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas zulässig. • Indoor gilt die 3G-Regel für Mütter und LeiterInnen. • FFP2-Maskenpflicht (Kinder unter 6 Jahre sind befreit, Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr genügt medizinische Maske), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
<p>Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3G-Regel für Leiter, Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher. • FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

<p>Öffentliche Jugend-Veranstaltungen, (z. B. organisierte Spielerunde im Park etc.)</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da <u>nicht privat</u>, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3G-Regel für Leiter, Ehrenamtliche und Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher. • FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ausnahme: Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis. aber: Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bewirtung Regelungen für die Gastronomie beachten: Sperrstunde ab 22.00 Uhr • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal). • Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.
<p>Private Jugend-Veranstaltungen, Feste, Feiern (z.B. Familienfeiern, Geburtstage etc.)</p>		<p><u>Stets gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt keine organisierte kirchliche Jugendarbeit vor, die Veranstaltungen sind privat. • Außerhalb der Gastronomie gelten daher Kontaktbeschränkungen: Bei privaten Zusammenkünften im Freien und im Veranstaltungsraum sind maximal 10 Personen erlaubt (gemäß § 3 Absatz 2 der 15. BayIfSMV). • Hinweis für alle Personen ohne Impfnachweis ab 14 Jahre: Kontaktbeschränkung, d. h. private Treffen nur mit max. zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands (gemäß § 3 Absatz 1 der 15. BayIfSMV). • Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der 2G-Regelung für Alle ohne zusätzlichen Test (§§ 4a, 4 der 15. BayIfSMV). • FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Indoor gilt die 2G plus-Regel für Alle.

		<ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. • Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. <p><u>Bei Bewirtung::</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt nach § 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 der 15. BaylFSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis. • Sperrstunde ab 22.00 Uhr • Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.
Jugendpartys etc.		Landesweit untersagt.

Bitte beachten:

- 1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen sind die nach der Feststellung der epidemischen Lage in Bayern seit dem 24.11.2021 geltenden besonderen Maßnahmen gemäß der 15. BaylFSMV. Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.
- 2.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen.
- 3.) **Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise**

- a) (*) **Zulässige Nachweise** nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 der 15. BaylFSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

- b) (*) **Wichtig: Getesteten Personen stehen gleich: § 4 Absatz 7 der 15. BaylFSMV:**

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
-> **Bei Schülerinnen und Schülern genügt daher als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.**
3. noch nicht eingeschulte Kinder.
4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als **Auffrischungsimpfung** erhalten

oder nach ihrer vollständigen **Immunisierung** eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

c) (*) **Genesenennachweis nach Maßgabe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (Stand 14.01.2022):**

= Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss (derzeit mind. 28 Tage), oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf (derzeit **höchstens 90 Tage**).

Legende:



= grundsätzlich erlaubt



= grundsätzlich erlaubt mit weiteren Einschränkungen

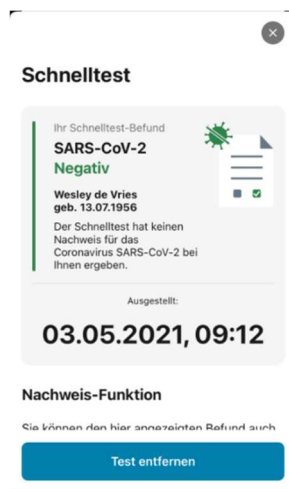


= grundsätzlich nicht erlaubt

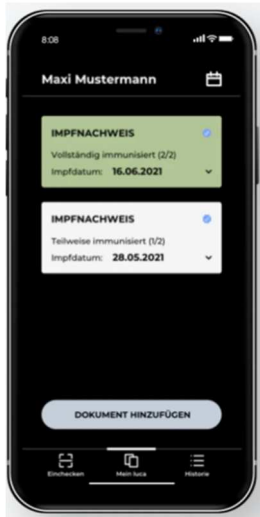
Beispiele für Nachweise per App:



Testnachweis ePassGo App



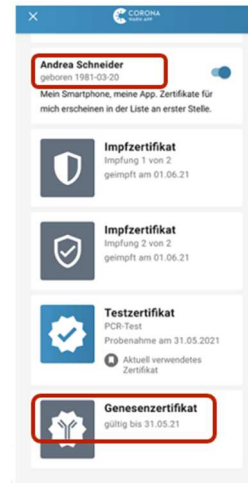
Testnachweis Corona Warn App



Impfnachweis Luca App



Impfnachweis CovPass App



Genesenennachweis Corona Warn Ap